



14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Weilheim, 06.09.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die 14. BayIfSMV, die am 2. September 2021 in Kraft getreten ist, vollzieht einen Paradigmenwechsel. Das System der Verordnung wird von einem inzidenzbasierten System grundsätzlich auf ein Ampelsystem umgestellt, welches die Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick nimmt. Als Inzidenzwert bleibt lediglich derjenige von 35, der die Schwelle zum 3G-Prinzip bildet. **Alle weiteren bisherigen inzidenzabhängigen Regelungen entfallen, ebenso wie die bisherigen Schutzkonzepte, Nachverfolgungs- und Sonderregelungen für Musikschulen.**

Grundsätzlich gilt nunmehr:

Basis für Öffnungen bleibt ab einer Inzidenz von 35 das 3G-Prinzip mit Freiheiten für Geimpfte, Genesene und Getestete. Für die Mitarbeiter*innen gilt dieser Grundsatz nicht.

Grundsätzlich gilt weiterhin der Appell zu den AHA+L-Regelungen fort. Daneben gilt **in Gebäuden und geschlossenen Räumen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“)**, welche zum neuen Standard wird.

Unter freiem Himmel gibt es künftig grundsätzlich keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen), weil hier durch das Aufeinandertreffen zahlreicher Menschen in zeitlichem Zusammenhang von einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgegangen werden muss. **Die Maskenpflicht entfällt auch bei zwingenden Gründen, beispielsweise im Hinblick auf Musizieren oder künstlerische Darbietungen, sowie am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.**

Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit, ebenso Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Geltungszeitraum:

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet. In diesem Fall finden ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Die Kreisverwaltungsbehörde macht in gleicher Weise bekannt, sobald der Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde.

Für den Unterricht an Musikschulen gilt:

1. Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 gibt es keine Zugangseinschränkungen.
2. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 haben nur Schüler*innen Zugang zur Musikschule, **die Impf-, Genesenen oder Testnachweise** vorlegen können. Die Musikschule hat eine **bußgeldbewehrte Pflicht zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise**.
3. Getesteten Personen stehen gleich:
 - a. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - b. noch nicht eingeschulte Kinder,
 - c. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
4. Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung ist nicht mehr notwendig.
5. Wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Dies gilt auch für Gruppenunterricht oder Ensemblestunden. Bitte beachten Sie diese Abstandsregelungen in Hinblick auf die Maskentragepflicht besonders bei größeren Ensembles! Konkret bedeutet dies nun auch, dass vierhändiges Klavierspiel wieder möglich ist, wenn beide Spielenden eine medizinische Maske tragen. In den Grundfächern sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern!) nicht durchgehend gewahrt werden können.

Für Veranstaltungen gilt:

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, dass coronabedingte Kapazitätsbeschränkungen bei kulturellen Veranstaltungen entfallen. **Veranstalter und Betreiber kultureller Einrichtungen haben künftig ein Wahlrecht, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf Mindestabstände verzichtet wird.** Für größere Veranstaltungen (ab 1.000 Personen) gibt es unter § 4 der 14. BayIfSMV weitergehende Regelungen.

Prüfungen:

Es bestehen keine Zugangsbeschränkungen.

K Kontaktdatenerfassung:

1. Kontaktdaten sind zu erheben bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen,
2. Zu dokumentieren sind jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes;

Infektionsschutzkonzepte

Infektionsschutzkonzepte sind nicht vorzulegen, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen.

Für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen gilt:

1. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
2. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie drei Mal wöchentlich einen Testnachweis oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
3. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen sind zwei Mal wöchentlich Tests durchzuführen.
4. Für die Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Kindertagesbetreuung

Schülerinnen und Schüler dürfen an Angeboten der Kindertagesbetreuung nur teilnehmen, wenn sie negativ getestet sind.

Neue Ampelregelung

Verschärfte Maßnahmen treten nunmehr nur in Kraft, wenn die sogenannte Ampel auf gelb oder rot umspringt. Diese Ampel können Sie auf der Seite des Bayerischen Gesundheitsministeriums unter <https://www.stmgp.bayern.de/> einsehen. Auf Gelb wird sie künftig springen, wenn innerhalb von sieben Tagen mehr als 1.200 Patienten mit einer Corona-Erkrankung neu in bayerische Kliniken aufgenommen werden müssen. Dieser Wert liegt laut dem Ministerium aktuell (Stand 1.9.) bei 232. Auf Rot würde die Ampel schalten, wenn mehr als 600 Corona-Patienten auf Intensivstationen in Bayern liegen würden (derzeit 169).

I. Erhöhte Krankenhauseinweisungen

Sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte Personen in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen, um eine weitergehende Belastung des Gesundheitssystems zu verhindern, beispielsweise:

1. Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard,
2. Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere Notwendigkeit von PCR-Tests,
3. Kontaktbeschränkungen,
4. Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.

II. Erhöhte Intensivbettenbelegung

Sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt

sind, ergreifen die Staatsregierung und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über § 16 hinaus und unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen, um eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten der 14. BayIfSMV

Diese Verordnung tritt am 2. September in Kraft und mit Ablauf des 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Mit den besten Wünschen für einen guten Start grüßt Sie herzlichst



Wolfgang Greth

Geschäftsführer und Leiter der Beratungsstelle